

54. Inwieweit ist für eine durch Notwehr gebotene Handlung Schadenserfaz zu leisten? Ist die Entschädigungspflicht grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn der Handelnde sich einer Überschreitung der Notwehr im Sinne des §. 53 Abs. 3 St.G.B. schuldig gemacht hat?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 27. Juni 1888 i. E. Wittve W. u. Gen. (Rf.)
m. J. (Bekl.) Rep. VI. 115/88.

- I. Landgericht Elbing.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Der Fuhrmann J. W. ist am 9. März 1886 durch einen von dem Beklagten abgefeuerten Schuß verletzt worden und infolge dieser Verletzung am nächsten Tage gestorben. Seine Wittve und seine Kinder verlangen gemäß §§. 98 flg. A.L.R. I. 6 Schadenserfaz von dem Beklagten mit der Behauptung, daß derselbe die Tötung beabsichtigt, mindestens aber durch grobes Versehen verschuldet habe. Obgleich der Beklagte angab, den Schuß imstande der Notwehr abgefeuert zu haben, verurteilte ihn das Landgericht zur Tragung der Begräbniskosten sowie zur Gewährung von Alimentengeldern an die Kläger, indem es die Bestimmungen des §. 53 St.G.B. für nicht maßgebend und die Handlung des Beklagten für widerrechtlich und auf grobem Versehen beruhend erachtete.

Das Berufungsgericht dagegen geht davon aus, daß die Schadenserfazpflicht des Beklagten fortfalle, wenn derselbe im Zustande der Notwehr, sei es nach Absf. 1. 2 oder nach Absf. 3 des §. 53 St.G.B., gehandelt hat. Es ist demgemäß zur Abweisung der Klage auf Grund der Feststellung gelangt,

„daß der Beklagte lediglich zur Abwehr der gegen ihn gerichteten rechtswidrigen Angriffe und Thätlichkeiten oder in Bestürzung über die erlittenen Mißhandlungen und die ihm bei der Anwesenheit der vielen beteiligten Personen von verschiedenen Seiten noch drohenden resp. zu befürchtenden Angriffe den Schuß abgefeuert, daß er daher lediglich im Zustande der Notwehr gehandelt und sich einer widerrechtlichen Handlung resp. eines Versehens hierbei nicht schuldig gemacht hat.“

Die hiermit getroffene Feststellung erscheint indessen nicht geeignet, die Abweisung der Klage zu rechtfertigen.

Die Frage, ob und inwieweit für eine Handlung Schadenersatz geleistet werden muß, ist im allgemeinen nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurteilen. Unbedenklich kann danach eine Handlung, welche der Bestrafung nicht unterliegt, trotzdem einen Entschädigungsanspruch begründen, sofern sie sich als unerlaubt und widerrechtlich im Sinne des U.L.R. I. 6 darstellt.

Darin ist nun allerdings dem Oberlandesgerichte beizutreten, daß eine durch Notwehr nach der Begriffsbestimmung des §. 53 Abs. 2 St.G.B. gebotene Handlung ebensowenig die Entschädigungspflicht wie die Bestrafung des Handelnden nach sich zieht. Wo es sich um eine Verteidigung handelt, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden, wird regelmäßig auch die Anwendung der §§. 78 Einl. und 36 U.L.R. I. 6 gerechtfertigt erscheinen und damit die Annahme einer widerrechtlichen Handlung ausgeschlossen sein. In diesem Sinne hat sich auch das vom Vorderrichter angezogene Urteil des preußischen Obergerichtes ausgesprochen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 96 S. 128; auch §§. 141. 142 U.L.R. I. 7, sowie §§. 517 flg. II. 20.

WeSENTlich anders aber liegt die Sache im Falle der Überschreitung der Notwehr, wie ihn der §. 53 Abs. 3 St.G.B. im Auge hat. Daß dieser Fall der wirklichen Notwehr auch vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus nicht gleichsteht, ist in der Fassung des §. 53 deutlich zum Ausdruck gelangt. Während nach Abs. 1 deselben bei wirklicher Notwehr eine strafbare Handlung überhaupt „nicht vorhanden“ ist, wird in Abs. 3 die Überschreitung der Notwehr unter bestimmten Voraussetzungen als „nicht strafbar“ bezeichnet und damit nur ein subjektiver Strafausschließungsgrund für eine objektiv rechtswidrige Handlung anerkannt.

Vgl. v. Liszt, Strafrecht S. 130; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche Num. 18 zu §. 53.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß bei dem Vorhandensein dieses Strafausschließungsgrundes auch die Entschädigungspflicht des Handelnden grundsätzlich ausgeschlossen sei, findet weder in den

oben angeführten noch in sonstigen Bestimmungen des Allgem. Landrechtes eine Stütze. Insbesondere entbindet der §. 36 I. 6, auf welchen das Gericht sich beruft, nur denjenigen vom Schadensersatz, welcher sich seines Rechtes „innerhalb der gehörigen Schranken“ bedient. Im Falle der Überschreitung der Notwehr sind aber gerade die gehörigen Schranken der Selbstverteidigung verlassen, und daraus zog das landrechtliche Strafrecht die Konsequenz, daß der Überschreitende eine verhältnismäßige Ahndung seines Exzesses verwirkt hat (§. 524 A.L.R. II. 20).

Von dem Zivilrichter ist deshalb lediglich nach den allgemeinen Grundätzen des 3. und des 6. Titels des I. Teiles zu prüfen, ob die in Überschreitung der Schranken der Notwehr vorgenommene Handlung einerseits eine freie (§§. 1—3 I. 3) war und andererseits bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Vgl. §§. 16 flg. das.; auch Entw. des deutschen bürgerl. Gesetzb. §§. 186. 704 flg. und Motive dazu Bd. 1 S. 348. 349, Bd. 2 S. 728. 729.

Nach diesen Richtungen hat das Oberlandesgericht die Sachlage nicht geprüft. Zwar wird in den Entscheidungsgründen bemerkt, der Beklagte habe sich einer widerrechtlichen Handlung bezw. eines Versehens nicht schuldig gemacht. Allein diese Bemerkung ist nicht auf eine thatsächliche Würdigung der vorliegenden Umstände gestützt, sondern, wie der Zusammenhang klar ergiebt, lediglich als eine rechtliche Folgerung aus der unrichtigen Anschauung anzusehen, daß Rechtswidrigkeit und Versehen bei der Überschreitung der Notwehr in Bestürzung ohne weiteres ausgeschlossen seien. Sie läßt namentlich nicht erkennen, daß das Gericht das Vermögen des Beklagten, frei zu handeln, in Folge der Bestürzung für gänzlich ausgeschlossen erachtet hat, und läßt ebensowenig erkennen, daß nach der Auffassung des Gerichtes der Beklagte wegen seiner Bestürzung trotz Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit die Folgen seines Handelns nicht voraussehen oder doch den von ihm abgefeuerten Schuß für das einzig denkbare und zugleich für das erforderliche Mittel zur Abwehr der ihm drohenden Angriffe halten konnte.“ . . .